

Änderung der Schiedsordnung der Partei DIE LINKE

Laut Beschluss der 1. Tagung des 6. Parteitages der Partei DIE LINKE in Leipzig, 8. - 10. Juni 2018.

Im Heft »Ordnungen«, Seite 5

§ 1 Allgemeines

(1) Die Schiedskommissionen sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Parteiengesetz, den zivilprozessualen Normen, der Bundessatzung, der Wahlordnung und der Schiedsordnung.

Im Heft »Ordnungen«, Seite 6

§ 3 Arbeitsweise der Schiedskommissionen

(2) Nach Eingang des Antrages soll die Schiedskommission innerhalb von 8 Wochen über die Art und Weise seiner Behandlung durch Beschluss entscheiden. Die Sitzungen werden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die mündlichen Verhandlungen sind parteiöffentlich.

(3) Die Bundesschiedskommission ist mit mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig.

Die Landesschiedskommissionen sind mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Für die Beschlussfähigkeit kommt es nicht darauf an, ob bei der Wahl der Schiedskommission die in § 2 (1) bzw. (2) geforderte Mindeststärke erreicht wurde.

Anpassung der Ordnung für Mitgliederentscheide der Partei DIE LINKE

Im Heft »Ordnungen«, Seite 25

(2) Der Mitgliederentscheid findet statt

- (a) auf Antrag von Landes- und Kreisverbänden, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Mitglieder repräsentieren oder
- (b) auf Antrag von acht Landesverbänden oder
- (c) auf Antrag von 5 000 Parteimitgliedern¹ oder
- (d) auf Beschluss des Parteitages oder
- (e) auf Beschluss des Bundesausschusses.

¹ Noch nicht angepasst. Es gilt die Bundessatzung §8 (2)c.

Im Heft »Ordnungen«, Seite 26

(4) Bei Anträgen auf Mitgliederentscheid nach § 1 Abs. 2 c. sind von den Antragsteller/innen außerdem 5 000 Unterstützungsunterschriften von Parteimitgliedern² vorzulegen. Zur Prüfung ist die zentrale Mitgliederdatei der Partei maßgebend. Eine Unterstützungsunterschrift ist gültig, wenn die unterzeichnende Person am Tag der Einreichung Mitglied der Partei war. Die Unterstützungsformulare müssen alle Angaben nach Abs. 2 enthalten, sowie Name, Vorname, Geburtsdatum oder Mitgliedsnummer der Unterstützenden und die eindeutig zuordenbaren Unterschriften. Unterschriftsleistung per E-Mail ist möglich.

² Noch nicht angepasst. Es gilt die Bundessatzung §8 (2)c.